

27.09.24

Beschluss des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes

1. Der Bundesrat begrüßt die durch die Bundesregierung angestrebte Entlastung der Haushalte mit geringem Einkommen durch die stetige Fortschreibung des Wohngeldes. Mit den hierdurch vorgenommenen Anpassungen an die Mietentwicklungen und steigende Verbraucherpreise können sich die betroffenen Haushalte besser mit angemessenem Wohnraum versorgen.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass durch die nach § 43 Wohngeldgesetz (WoGG) alle zwei Jahre zu erfolgende Fortschreibung die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen belastet werden. Gleichwohl profitieren Bund und Kommunen von der Erhöhung des Wohngeldes in den Bereichen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites und Zwölftes Buch, in denen sie durch die Anpassung der Verordnung Entlastungen erfahren, sodass die Länder bereits jetzt einen höheren Anteil am Wohngeld gegenüber der in § 32 WoGG festgelegten hälftigen Beteiligung tragen.
3. Angesichts der bereits bestehenden hohen und zudem stetig steigenden Belastungen der Länderhaushalte im Bereich des Wohngeldes und mit Blick auf die den Bund entlastenden Effekte spricht sich der Bundesrat dafür aus, die in § 32 WoGG geregelte Quote der Bundesbeteiligung sukzessive im Zuge der im Wohngeldgesetz vorgesehenen zweijährigen Fortschreibung zu erhöhen, sodass nach einem Zeitraum von zehn Jahren im Jahr 2035 die vollständige Übernahme der Kosten des Wohngeldes durch den Bund erreicht wird. Hieraus werden keine Änderungen der Zuständigkeiten resultieren, da das Wohngeldgesetz bereits heute im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird.

Begründung:

Durch die Verordnung soll die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit des Wohngeldes sichergestellt und sowohl ein systematisches Herauswachsen aus dem Wohngeldbezug als auch die Wechsel der Berechtigten zwischen den Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und nach dem Sozialgesetzbuch Zweites (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) begrenzt beziehungsweise reduziert werden. Die Dynamisierung des Wohngeldes erfolgt alle zwei Jahre, sodass eine Anpassung an die eingetretenen Miet- und Einkommensverhältnisse sowie die Verbraucherpreise erfolgen kann.

Die durch die Fortschreibung des Wohngeldes entstehenden Mehrkosten sind derzeit nach § 32 WoGG hälftig von Bund und Ländern zu tragen.

Ohne die Fortschreibung des Wohngeldes würden ein Teil der Wohngeldhaushalte wieder in die Grundsicherung fallen (Arbeitssuchende nach SGB II) beziehungsweise bei Erwerbsminderung leistungsberechtigt werden (SGB XII), sodass die Fortschreibung eine Belastung von Bund und Kommunen in diesen Bereichen verhindert. Die Länder tragen hingegen die hälftigen Kosten der Wohngeldfortschreibungen ohne finanzielle Entlastung in anderen Bereichen. Hierdurch ergeben sich finanzielle Verschiebungen zu Lasten der Länderhaushalte. Es verstetigt sich damit das bereits eingetretene Ungleichgewicht zwischen Bund und Ländern bei der Verteilung der durch die Verordnung entstehenden Mehrausgaben, da die Länder im Saldo aus Be- und Entlastungswirkungen der Verordnung im Jahr 2025 rund 60 von Hundert und im Jahr 2026 rund 64 von Hundert mit den entstehenden Mehrausgaben belastet sind.

Angesichts der bestehenden und zukünftig zu erwartenden enormen Belastungen der Länderhaushalte sind die stetig steigenden Kosten im Bereich des Wohngeldes für die Länder dauerhaft nicht finanzierbar, sodass perspektivisch die vollständige Übernahme der Ausgaben nach dem Wohngeldgesetz durch den Bund erfolgen muss.